

Satzung des Heimatvereins Budaörs / Wudersch Bretzfeld

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Heimatverein Budaörs/Wudersch e. V. mit Sitz in Bretzfeld/Hohenlohe
- 1.2 Der Heimatverein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Heimatvereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Heimatverein ist Verbandsmitglied der Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn im Landesverband Baden-Württemberg e. V.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veröffentlichungen zur Geschichte, zur Volkskunde (ungarndeutschen Brauchtum), zur Mundart usw. der einst angesiedelten und dann vertriebenen Deutschen aus der Heimatgemeinde Budaörs/Wudersch im Ofner Bergland Ungarn.
 - b) Bewahrung des Geschichtsbewusstseins in ihrem Bezug zur Heimatgemeinde Budaörs/Wudersch.
 - c) Förderung der Ahnen- und Familienforschung.
 - d) Finanzielle und ideelle Unterstützung des Heimatmuseums Budaörs/Wudersch, Bretzfeld, sowie die Unterhaltung und Pflege des Archivs und der Exponate.
 - e) Finanzielle Unterstützung und Organisation von Spendenaktionen zur Erhaltung von Kulturgut in der ehemaligen Heimatgemeinde Budaörs/Wudersch (z.B. Kirche, Alter Friedhof, Passionsspiele usw.)
 - f) Organisation und Förderung zur Festigung der Interessen und Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Landsleute, durch: Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Heimattreffen, Kulturfahrten.
 - g) Förderung der Budaörser Trachtengruppe durch öffentliche Auftritte. Pflege und Unterhaltung der historischen Trachten.
 - h) Mitarbeit und Unterstützung der Städtepartnerschaftsarbeit Bretzfeld – Budaörs/Wudersch.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Heimatvereins

- 3.1 Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Die Mittel des Heimatvereins

- 4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine weiteren Zuwendungen aus den Mitteln des Heimatvereins.
- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, entgegen dem Zweck der Körperschaft oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- 4.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 4.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und-Bedingungen.
- 4.5 Zur Erfüllung der Zwecke des Heimatvereins werden Beiträge erhoben - siehe § 7- und Spenden angenommen.

§ 5 Ungebundenheit

- 5.1 Der Heimatverein ist parteilich und konfessionell neutral und ungebunden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- 6.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung und Unterzeichnung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 6.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.4 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Heimatkomitees oder des Vorstandes.
- 7.2 Minderjährige Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- 7.3 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge müssen spätestens bis zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 7.4 Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (Kündigung), einem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- 8.2 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen, und ist nur zum Ende des laufenden Jahres (31.12.) zulässig.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus dem Heimatverein ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

- c) Wenn ein Mitglied Beitragsrückstände von zwei Jahren hat.
- d) Ist ein Mitglied zum Jahresende mit der Beitragszahlung im Verzug, so ruht sein Stimmrecht (sowie sein eventuelles Amt im Verein) bis zur Begleichung.

8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, es genügt eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- 9.2 Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- 9.3 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 9.4 Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 9.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 9.6 Die Mitglieder wählen den Vorstand und die Komiteemitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Heimatvereins

Die Organe des Heimatvereins Budaörs/Wudersch sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 das Heimatkomitee

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Zu den regelmäßigen Gegenständen der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, als oberstem Beschlussorgan, gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwartes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer die jährlich einmal die Kassenführung zu prüfen haben,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Komitee-Mitglieder und zweier Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - g) die Beitragsfestsetzung
 - h) Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - j) Verschiedenes
 - k) Auflösung des Vereins.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis Ende April eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche

Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, die Tagesordnungspunkte sind mitzuteilen. Die Wahrung der fristgerechten Einladung ist auch erfüllt, wenn sie dem Mitglied in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB zugeht. Die Frist beginnt mit dem Tag der Post – bzw. E-Mail Absendung, von drei Wochen zum Termin. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Zustellung der Einladung ist die korrekte Anschrift des Mitgliedes, bzw. die korrekte E-Mail Adresse, die dem Verein immer aktuell vorliegen muss.
- 11.4 Die Mitteilung von Änderungen der Wohnanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstiger relevanter Angaben der Erreichbarkeit, ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- 11.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden ist.

§ 12 Vorstand

1. **Der Gesamtvorstand** (erweiterter Vorstand) setzt sich zusammen aus dem/der
 - 1.1 1.Vorsitzenden
 - 1.2 1. stellv. Vorsitzenden
 - 1.3 2. stellv. Vorsitzenden
 - 1.4 Schatzmeister/in
 - 1.5 Schriftführer/in
 - 1.6 Stellv. Schriftführer/in
 - 1.7 Kulturwart/in
 - 1.8 Museumsleiter/in

 2. **Der Vertretungsvorstand** (geschäftsführende) im Sinne § 26 BGB besteht aus dem
 - 2.1. 1.Vorsitzenden,
 - 2.2. 1. Stellvertretendem Vorsitzenden,
 - 2.3. 2. Stellvertretendem Vorsitzenden.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Heimatverein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Für Rechtsgeschäfte und Beschlüsse sind die Unterschriften von mindestens zwei von ihnen erforderlich.
- 12.1 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, Sie müssen Mitglied des Heimatvereins sein.
- 12.2 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Heimatverein nur mit der Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend

ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 12.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 12.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- 12.6 Weitere Aufgaben des Vorstandes
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Aufstellung eines Jahresplanes
 - c) Planung und Ausführung Kultureller Veranstaltungen
- 12.7 Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 12.8 Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten, oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- 12.9 Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 12.10 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der (die) Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

§ 13 Das Heimatkomitee (Beirat des Heimatvereins)

- 13.1 Das Heimatkomitee besteht:
 - a) Aus dem Vorstand des Heimatvereins
 - b) Aus min. 6 max. 12 Beiräten, von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - c) Die Mitglieder des Heimatkomitees werden in der Regel zusammen mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
- 13.2 Das Heimatkomitee ist berechtigt und verpflichtet, in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und aktiv in den Ausschüssen mitzuarbeiten.
- 13.3 Sitzungen des Heimatkomitees werden nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- 13.4 Für die Einladung zur Komitee-Sitzung gilt §11.3.
- 13.5 Scheidet ein Beirat des Heimatkomitees in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand diesen, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, durch Zuwahl ersetzen. Die Amtszeit geht bis zur nächsten Vorstandswahl.
- 13.6 Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 13.7 Der/die hinzugewählte Beirat/Beirätin hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Komitee-Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- 14.2 Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Protokollierung

- 15.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie der von Vorstandssitzungen oder Komitee-Sitzungen, sind zu protokollieren.
- 15.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung, der Komitee-Sitzung und die Protokolle der Vorstandssitzungen, sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter, einem an der Versammlung anwesendem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutzklausel

- 16.1 Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zum Zwecke des Vereins mit personenbezogenen Daten und mit Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 16.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele-Medien sowie elektronischen Medien zu.
- 16.4 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bretzfeld / Hohenlohe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.11.2018 in Bretzfeld beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.